

Initiativantrag

der sozialdemokratischen Abgeordneten betreffend die Einsetzung von Untersuchungskommissionen als Minderheitenrecht

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Art 35a Abs. 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz lautet:

„(2) Der Beschluss auf Einsetzung einer Untersuchungskommission benötigt die Zustimmung von mindestens einem Viertel der Abgeordneten.“

Begründung:

Der Landtag kann zur Prüfung behaupteter Missstände in der Landesverwaltung eine Untersuchungskommission einsetzen. Derzeit ist dafür ein Mehrheitsbeschluss notwendig. Ein Minderheitenrecht besteht nur insofern, als eine Partei im Landtag über eine absolute Mehrheit verfügt und mindestens ein Drittel der Abgeordneten die Einsetzung einer Untersuchungskommission verlangt. Dies ist jedoch in der aktuellen Legislaturperiode des Oö. Landtags nicht der Fall.

Auf Bundesebene kann seit 2015 ein Viertel der Mitglieder des Nationalrats einen Untersuchungsausschuss einsetzen. Zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle soll dieses Minderheitenrecht auch für den Oö. Landtag gelten.

Ein Initiativantrag über die Reform der Untersuchungskommission wurde seitens der SP-Abgeordneten bereits im März 2016 vorgelegt und beinhaltet auch das beantragte Minderheitenrecht. Die Beratungen darüber gestalten sich langwierig. Erst in der aktuellen Sitzung des Oö. Landtags kann eine Bundesresolution beschlossen werden, die auf Mithilfe des Bundes bei der Tätigkeit einer Untersuchungskommission gerichtet ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten sprechen sich dafür aus, das auf Bundesebene bereits seit 2015 bestehende Minderheitenrecht auf Einsetzung einer Untersuchungskommission durch ein Viertel der Abgeordneten ohne weitere Zeitverzögerung auch für den Landesbereich vorzusehen.

Linz, am 22. Jänner 2018

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Makor, Promberger, Müllner, Weichsler-Hauer, Punkenhofer, Krenn, Schaller, Binder, Rippl, Bauer, Peutlberger-Naderer